

## **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 02.04.2017 in Remscheid-Lennep**

Auf Grund von § 6 (4) Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) vom 16.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013, wird für den Stadtbezirk Lennep verordnet:

### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 02.04.2017 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr innerhalb des Stadtbezirks Lennep im Altstadtkern im Gebiet zwischen Thüringsberg, Poststraße, Wupperstraße, Wallstraße, Hardtstraße geöffnet sein

### **§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2017.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den  
Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde

Mast-Weisz  
Oberbürgermeister